

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Gienger Agrarservice, Falkenstraße 5, 73272 Neidlingen, für die Vermietung von Maschinen und sonstigen beweglichen Gegenständen.

1. Angebote, Vertragsabschluss, Mietdauer, Geltung

- 1.1 Angebote des Vermieters sind freibleibend.
- 1.2 Das Mietverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages durch beide Parteien, oder bei der Übergabe des Mietgegenstandes, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, es sei denn, es wurde ein anderer Mietvertragsbeginn vereinbart.
- 1.3 Das Mietverhältnis über einen unbestimmten Zeitraum, kann von beiden Seiten, unter der Einhaltung einer Frist von einem Tag, jeweils am Ende des Tages, ordentlich gekündigt werden.
- 1.4 Tage der Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes werden als volle Miettage berechnet.
- 1.5 Eine Weitergabe des Mietgegenstandes vom Mieter an einen Nachmieter ist unzulässig.

2. Rechte und Pflichten des Vermieters

- 2.1 Der Vermieter ist verpflichtet, vor jeder neuen Vermietung die Mängelfreiheit des Mietgegenstandes zu überprüfen. Erkennbare Schäden sind dem Mieter schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Der Vermieter hat das Recht, eine von ihm in der Höhe festgelegte Kautions für die Absicherung seiner Mietforderungen zu verlangen.

3. Übergabe des Mietgegenstandes

- 3.1 Der Mieter ist ebenso verpflichtet, bei Übergabe des Mietgegenstandes, dessen Betriebssicherheit und Mängelfreiheit zu untersuchen und festgestellte Mängel, sowie unabhängig vom Zeitpunkt des Auftretens, alle Mängel und Schäden dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2 Für den Fall des Diebstahls, Beschädigung durch Dritte oder sonstiger Delikte, ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Ebenso ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter

- 4.1 Sofern ein Einsatzort vereinbart ist, verpflichtet sich der Mieter, den Mietgegenstand nur dort oder in der näheren Umgebung einzusetzen.

- 4.2 Eine Verbringung des Mietgegenstandes in das osteuropäische Ausland, bzw. das Ausland allgemein ist verboten. Dazu bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.
- 4.3 Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen, bzw. untersuchen zu lassen. Werden dabei Schäden festgestellt, werden die Untersuchungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 4.4 Die Untervermietung und sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte durch den Mieter ist unzulässig.
- 4.5 Sollten Dritte, befugt oder unbefugt, den Mietgegenstand in Besitz nehmen, so ist der Mieter verpflichtet diesen zurückzuholen, bzw. nach Mitteilung an den Vermieter, diesem sämtliche dadurch entstehenden Kosten, die durch die Wiedererlangung des Besitzes an dem Mietgegenstand anfallen, zu ersetzen.
- 4.6 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand jederzeit pfleglich zu behandeln und tägliche Wartungsarbeiten, wie z.B. Schmier- oder Reinigungsarbeiten, selbst und auf eigene Kosten durchzuführen. Die Kosten für Betriebsmittel trägt der Mieter.
- 4.7 Der Mieter ist nicht berechtigt, Mängel oder Schäden am Mietgegenstand selbst, oder durch beauftragte Dritte zu beheben. Der Mieter ist dazu verpflichtet, sämtliche von ihm verursachte bzw. zu verantwortende Schäden, auf seine Kosten, vom Vermieter oder vom durch den Vermieter beauftragte Dritte beseitigen zu lassen.
- 4.8 Gilt nur für Maschine „Unsinn Plattformanhänger“: Der Transport von Schüttgütern, wie z.B.: Erde, Steine, Schotter, Sand, Beton oder Ähnliches ist verboten!

5. Rückgabe des Mietgegenstandes, Schadenersatz

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand, einschließlich sämtlichen Zubehörs, fristgemäß zum Ende der vereinbarten Mietdauer zurückzugeben.
- 5.2 Der Mietgegenstand muss gereinigt zurückgegeben werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Reinigung dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.3 Bei Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt eine unverzügliche und beidseitige Prüfung des Mietgegenstandes durch beide Vertragsparteien.
- 5.4 Ist der Mietgegenstand nach der Rückgabe durch den Mieter zeitweise nicht vermietbar, z.B. durch verursachte Schäden seitens des Mieters, ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter angemessenen Schadenersatz für die entgangene Miete zu verlangen. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach den Tages-, bzw. Stundenmietsätzen der Maschine (Tages-, bzw. Stundenmietsatz x Ausfalldauer).
- 5.5 Würden die Reparaturkosten des durch den Mieter zurückgegebenen Mietgegenstandes mehr als 60% des Zeitwertes des Mietgegenstandes zur Zeit der Schadensfreiheit

betragen, so ist der Mieter verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich in diesem Fall nach dem Zeitwert des mängelfreien und uneingeschränkt betriebsbereiten Mietgegenstandes, zuzüglich einer Wiederbeschaffungsgebühr von brutto 3,0 % des Zeitwertes.

6. Zahlung

- 6.1 Der vertraglich festgelegte Betrag für Vermietung des Mietgegenstandes ist mit Rückgabe des Mietgegenstandes sofort fällig. Nach Absprache kann der Betrag auch per Banküberweisung bezahlt werden.
- 6.2 Preise für Mietgegenstände werden immer netto aufgeführt. Die Mehrwertsteuer wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

7. Außerordentliche Kündigung

- 7.1 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne das Einhalten einer Frist sofort zu kündigen, wenn der Mieter
- die Mietsache technisch schädigend verwendet,
 - mit vorangegangenen Zahlungen in Verzug ist,
 - den Mietgegenstand unbefugt Dritten überlässt.

8. Gerichtsstand

- 8.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, oder in Zusammenhang mit diesem, ist der Sitz des Vermieters.

Stand: 22.11.2024